

Tagesordnung III Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 04.05.2005

Vorlage Nr. 05-V-66-0202

Holbeinstraße - Teilentwidmung

Beschluss Nr. 0152

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die mittels straßenrechtlicher Widmung festgelegte spezifische Verkehrsfunktion der Holbeinstraße mit den in dieser Straße anzutreffenden straßenverkehrsrechtlichen Gegebenheiten nicht in Einklang steht und dass deshalb ein verwaltungsrechtlich nicht zu beanstandender Zustand hergestellt werden muss.
2. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass sich die verkehrliche Situation nach verschiedenen, in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen in der Aarstraße verbessert hat und künftig noch weiter verbessern wird, so dass deshalb die zwingende Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist, die Holbeinstraße zu öffnen. Aus diesem Grund wird der obere Teil der Holbeinstraße entwidmet. Die für eine Teilentwidmung erforderliche gesetzliche Voraussetzung, nämlich dass kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht, ist im konkreten Fall dadurch erfüllt, dass ein Teilabschnitt der Straße nunmehr seit zwei Jahrzehnten gesperrt und dadurch dem allgemeinen Verkehr entzogen ist.
3. Der Magistrat (Dezernat IV/66) wird beauftragt, das Entwidmungsverfahren einzuleiten.

(antragsgemäß Magistrat 19.04.2005 BP 0304)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, . 05.2005
im Auftrag

Bohlmann

Der Magistrat
-16-

Wiesbaden, .05.2005
im Auftrag

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Zieren-Hesse